

Wien, 12. August. (Die Änderungen im Völkerrecht infolge des Krieges.) Der europäische Krieg hat einen großen Teil des mühsam aufgebauten Völkerrechtes zerstört. Fast jeder Tag vermehrt diesen Abbröckelungsprozeß, und das Bedürfnis liegt nahe, einen Ueberblick über das zu gewinnen, was der Krieg vernichtet hat und was allenfalls an Keimen neuer Entwicklung der Zukunft erhalten geblieben ist. Diesem Bedürfnis kommt eine kleine Schrift des hervorragenden preußischen Staatsrechtslehrers Conrad Bornha! entgegen („Der Wandel des Völkerrechtes“ von Conrad Bornha!, Berlin, Carl Heymanns Verlag). Der Verfasser stellt in volkstümlicher knapper Form die Entwicklung des Völkerrechtes, soweit es sich um die Fragen des Krieges handelt, bis zum Jahre 1914 dar und die Verheerungen, welche der europäische Krieg, in erster Linie infolge des Verschuldens Englands, angerichtet hat. Die Darstellung hinterläßt gerade in ihrer nüchternen Sachlichkeit für den Freund des Rechtes und der Menschlichkeit einen traurigen Eindruck. Bornha! gibt selbst in der Einleitung folgende Charakteristik: „Die erste praktische Erprobung schien jenem Pessimismus recht zu geben, der bisher schon der Bestand eines Völkerrechtes gelehrt hatte. Der Weltkrieg legte den Kulturfortschritt eines Jahrhunderts in Trümmer. Das Seekriegsrecht wurde nicht auf die Höhe des Landkriegsrechtes emporgehoben, sondern das Landkriegsrecht auf den Zustand des dreißigjährigen Krieges zurückgeschraubt.“

Tropdem wäre es falsch, von einer Vernichtung des Völkerrechtes zu sprechen. Was sich in der kurzen Zeitspanne von zwei Jahren abgespielt habe, sei aber immerhin ein Wandel des Völkerrechtes. Viele Rechtsätze, die vor dem Kriege vertragsmäßiges Recht waren, gelten heute nicht mehr. Andere seien, namentlich im Zusammenhang mit den neuen Kriegsmitteln, im Werden. Professor Bornha! beleuchtet diese Gedanken an der Hand der einzelnen in Betracht kommenden Rechtsinstitute. So galt es bis 1914, hauptsächlich infolge der Erfahrungen der napoleonischen Kriege, als wesentlicher Grundsatz des Kriegsrechtes, daß der einzige Zweck des Krieges die Niederwerfung der Heeresmacht des Feindes durch die eigene Kriegsmacht sei, daß aber die feindlichen Untertanen mit Person und Vermögen vom Kriege unberührt bleiben sollen. Unter Englands Einfluß hat hier der Weltkrieg einen Umschwung in entgegengesetzter Richtung gebracht. Es wurden die zurückgebliebenen Rechtsgrundsätze des Seekrieges, die noch immer den Krieg gegen das feindliche Privateigentum zuließen, auf das Landkriegsrecht zurückübertragen. Nicht mehr Niederwerfung der feindlichen Heeresmacht, sondern Vernichtung der feindlichen Volkswirtschaft wurde das Kriegsziel. So weit hier in das bisherige Völkerrecht Räden gerissen sind, ist kein neues Recht entstanden, es herrscht der Zustand der Gewalt und Rechtslosigkeit. Das bisherige Völkerrecht hat die Rechte, die aus der Besetzung feindlichen Staatsgebietes entstehen, genau geregelt. Es war verboten, aus der Besetzung Rechte der Eroberung geltend zu machen. England, das schon im Burenkrieg von diesem Grundsatz abgewichen war, hat dem gegenüber bei Beginn des Krieges gegen die Türkei das Völkerrecht verletzt, indem es Sypern und Aegypten seinem Kolonialbesitz einverleibte. Rußland hat trotz der vertragsmäßigen Bestimmungen der Haager Konvention in Ostpreußen und Galizien von den Bewohnern nicht nur den Treueid gefordert, sondern dessen Verweigerung mit dem Tode bestraft. Bornha! stellt dieser Verleugnung des Rechtes die musterhafte Rechtsstreue Deutschlands und Oesterreich-Ungarns auf den von ihnen besetzten Gebieten entgegen. Die willkürliche Erklärung der Nordsee zum Kriegsgebiet durch die englische Regierung, welche auf dem Wege der Repressalie die Erklärung der Gewässer um Großbritannien als Kriegsgebiet durch Deutschland nach sich zog, hat das Seerecht auf die Zeiten vor Hugo Grotius zurückgeworfen. Diese Rückentwicklung war die Folge des von England nie ausgegebenen Grundgedankens, daß der Seekrieg sich nicht bloß gegen die militärische Macht, sondern auch gegen die Wirtschaft des Gegners richtet. Diesen Grundsatz übertrug England während des Krieges auch auf den Landkrieg und zerstörte damit den ganzen im neunzehnten Jahrhundert mit Mühe aufgerichteten Bau des Völkerrechtes.

Heute ist das Privatvermögen feindlicher Untertanen nicht unverletzlich; diese sind gegenüber dem Kriegsgegner ihres Staates rechtlos. Inwiefern ein Kriegführender feindliches Privatvermögen achten will, liegt jetzt einzig und allein in seinem Ermessen. Ebenso sind feindliche Privatpersonen vogelfrei, ihre Festhaltung als Zivilgefangene und Unterbringung in Lagern ist zulässig. Dies trifft selbst Konsuln, soweit sie nicht Staatsangehörige sind. Der völlige Umsturz des Seekriegsrechtes durch England konnte schrittweise verfolgt werden. Durch die Bewaffnung von Handelsschiffen ist die bisherige Unterscheidung zwischen Kriegsmacht und Handelsmacht hinfällig geworden. Da sich neues Völkerrecht nicht bilden konnte, stehen wir vor dem Nichts. Die Unverletzlichkeit feindlichen Gutes auf neutralen Schiffen, die Grundsätze über Konterbehande und Blockade sind in Stücke zerrissen. Der Seekrieg ist wiederum der rechtlose Zustand einfacher Gewaltanwendung geworden. Die neuen Kriegsmittel des Unterseebootes und der Luftschiffe haben bisher neues Völkerrecht nicht ergeben, da die Auffassungen der Kriegführenden einander widersprechen. Bornha! meint, daß das Völkerrecht der Zukunft sich der Natur des Unterseebootes anpassen müssen, allerdings werde dadurch das Seekriegsrecht an Menschlichkeit nicht gewinnen. Am Schluß behandelt der Verfasser die Stellung der Neutralen. Dieses Kapitel führt bezeichnenderweise den Titel „Die Not der Neutralen“. Das Ergebnis des Krieges ist: Neutrales Gebiet kann auf keine Unverletzlichkeit mehr rechnen. Untertanen der Kriegführenden sind auf neutralen Schiffen nicht mehr geschützt. Die Pariser Seerechtsdeklaration ist infolge der ungeheuerlichen Ausdehnung des Begriffes der Konterbehande durch England zerrissen. Die Ueberseeetrusts haben neutrale Länder, in denen sie eingeführt sind, wirtschaftlich zu englischen Vasallenstaaten gemacht. Ein Bund der Neutralen gegen den Umsturz des Völkerrechtes wäre unter Teilnahme der Vereinigten Staaten noch immer möglich. Allein diese, die von jeher für die Freiheit des Meeres von englischer Seeherrschaft und für die Unverletzlichkeit des Privateigentums im Seekriege kämpften, haben in diesem Kriege versagt.